

Geschäftsverzeichnissnr. 7382

Entscheid Nr. 63/2021
vom 22. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 9 § 1 Absatz 2 und 11 des Dekrets der Flämischen Region vom 30. Mai 2008 « über die Festlegung, die Beitreibung und das Streitverfahren der Provinzial- und Gemeindesteuern », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 19. März 2020, dessen Ausfertigung am 20. April 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 9 § 1 Absatz 2 und 11 des Dekrets vom 30. Mai 2008 über die Festlegung, die Beitreibung und das Streitverfahren der Provinzial- und Gemeindesteuern gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern bei per Einschreiben eingelegtem Widerspruch gegen eine Veranlagung zur föderalen Einkommensteuer das Datum des Poststempels auf dem Versandbeleg als Einreichungsdatum gilt, was dem Steuerpflichtigen einerseits Gewissheit über das Einreichungsdatum verschafft und andererseits die uneingeschränkte Widerspruchsfrist zur Einreichung eines wirksamen Widerspruchs garantiert, während bei per Einschreiben eingelegtem Widerspruch gegen eine Veranlagung zur Gemeinde- und Provinzialsteuer das Datum des Eingangs bei der zuständigen Behörde als Einreichungsdatum gilt, wodurch der Steuerpflichtige einerseits keine Gewissheit über das Einreichungsdatum hat und andererseits um einen Teil seiner zweckdienlichen Widerspruchsfrist gebracht wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Widerspruch, den der Steuerpflichtige oder sein Vertreter mittels einer Widerspruchsschrift gegen eine Veranlagung betreffend die Provinzial- und Gemeindesteuern in der Flämischen Region einlegen kann.

B.1.2. Vor Inkrafttreten von Artikel 29 des Programmdekrets vom 20. Dezember 2019 zum Haushalt 2020 sahen die Artikel 9 § 1 Absatz 2 und 11 des Dekrets der Flämischen Region vom 30. Mai 2008 « über die Festlegung, die Beitreibung und das Streitverfahren der Provinzial- und Gemeindesteuern » (nachstehend: Dekret vom 30. Mai 2008) vor:

« Art. 9. § 1er. [...] »

La réclamation doit être faite par écrit, signée et motivée, et introduite, sous peine de déchéance, dans un délai de trois mois à compter du troisième jour ouvrable suivant la date d'envoi de la feuille d'imposition [lire : avertissement-extrait de rôle] ou à compter de la notification de l'imposition ou à compter de la date de la perception au comptant.

[...]

Art. 11. Sans préjudice des dispositions du présent décret, les dispositions du titre VII, chapitres 1er, 3, 4, 6 à 9bis inclus, du Code des impôts sur les revenus et les articles 126 à 175 inclus de l'arrêté d'exécution de ce Code sont applicables aux taxes provinciales et communales pour autant qu'elles ne concernent pas spécifiquement les impôts sur les revenus ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar seien, « insofern bei per Einschreiben eingelegtem Widerspruch gegen eine Veranlagung zur föderalen Einkommensteuer das Datum des Poststempels auf dem Versandbeleg als Einreichungsdatum gilt, was dem Steuerpflichtigen einerseits Gewissheit über das Einreichungsdatum verschafft und andererseits die uneingeschränkte Widerspruchsfrist zur Einreichung eines wirksamen Widerspruchs garantiert, während bei per Einschreiben eingelegtem Widerspruch gegen eine Veranlagung zur Gemeinde- und Provinzialsteuer das Datum des Eingangs bei der zuständigen Behörde als Einreichungsdatum gilt, wodurch der Steuerpflichtige einerseits keine Gewissheit über das Einreichungsdatum hat und andererseits um einen Teil seiner zweckdienlichen Widerspruchsfrist gebracht wird ».

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuerangelegenheiten dar.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Seit seiner Abänderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln » (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2014) bestimmt Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992):

« Widersprüche müssen mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids, auf dem die Widerspruchsfrist vermerkt ist, so wie dieses Datum auf vorerwähntem Steuerbescheid angegeben ist, oder nach dem Datum des Veranlagungsbescheids oder der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden.

In dem in Artikel 302 Absatz 2 erwähnten Fall läuft die Frist ab dem Datum, an dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, zur Verfügung gestellt worden ist.

Wird ein Widerspruch per Einschreiben eingelegt, gilt das Datum des Poststempels auf dem Versendungsnachweis als Datum der Einlegung ».

B.4.2. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Frist, innerhalb der ein Widerspruch gegen eine Veranlagung betreffend die Einkommensteuern eingelegt werden muss.

Wenn der Widerspruch per Einschreiben versendet wird, gilt nach Absatz 3 dieser Bestimmung das Datum des Poststempels auf dem Versandbeleg als Datum der Einreichung dieses Widerspruchs und daher nicht das Datum, an dem das Einschreiben der zuständigen Behörde von der Post angeboten wird.

B.5.1. Nach Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 30. Mai 2008 muss ein Widerspruch gegen eine Veranlagung betreffend eine Provinzial- oder Gemeindesteuer in der Flämischen Region zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem dritten Werktag nach dem Datum des Versands des Steuerbescheids beziehungsweise der Notifizierung der Veranlagung oder dem Datum der Einnahme in bar eingelegt werden.

Nach Artikel 11 desselben Dekrets finden die Bestimmungen von Titel VII Kapitel 1, 3, 4, 6 bis 9bis des EStGB 1992 und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses zu diesem Gesetzbuch auf die Provinzial- und Gemeindesteuern Anwendung, sofern sie nicht spezifisch die Einkommensteuern betreffen und den Bestimmungen des Dekrets vom 30. Mai 2008 nicht widersprechen.

B.5.2. Artikel 371 des EStGB 1992 ist Bestandteil von Kapitel 7 von Titel VII dieses Gesetzbuches.

B.6. In seiner Verweisungsentscheidung hat das vorlegende Rechtsprechungsorgan ausgeführt, dass « die Gesetzesbestimmungen, die in Titel VII Kapitel 1, 3, 4, 6 bis 9bis des Einkommensteuergesetzbuches erwähnt sind, wozu Artikel 371 EStGB 92 gehört, und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses zu diesem Gesetzbuch nur als ergänzendes Recht auf das Verfahren in Bezug auf die lokalen Steuern Anwendung finden, sofern sie nicht spezifisch die Einkommensteuern betreffen und in keinem Fall die Angelegenheiten beeinträchtigen, die in den spezifischen Bestimmungen des Dekrets vom 30. Mai 2008 geregelt sind ».

Dieses Rechtsprechungsorgan hat ebenso ausgeführt, dass ein Widerspruch an dem Datum als « eingereicht » im Sinne von Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 30. Mai 2008 anzusehen sei, an dem er die zuständige Behörde erreiche, und dass Artikel 371 des EStGB 1992 dabei nicht nur Anwendung gelangen könne:

« La disposition décrétole particulière précitée en matière de taxes provinciales et communales prévoit une procédure contentieuse qui déroge clairement au régime relatif à la procédure contentieuse en matière d'impôts sur les revenus et ce, tant en ce qui concerne le délai de réclamation qu'en ce qui concerne la date limite d'introduction de la réclamation par lettre recommandée. Il s'ensuit que l'article 371 du CIR 1992 n'est pas applicable dans le cas d'une réclamation dirigée contre une taxe provinciale ou communale ».

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass, wenn ein Widerspruch per Einschreiben versendet wird, das Datum, an dem dieser Widerspruch als eingereicht anzusehen ist, in Abhängigkeit davon unterschiedlich ausfällt, ob sich der Widerspruch auf eine Veranlagung zur föderalen Einkommensteuer oder eine Veranlagung zur Gemeinde- oder Provinzialsteuer in der Flämischen Region bezieht.

B.8.1. Die Stadt Beringen macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, weil die Antwort auf diese Frage für die Lösung des vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitfalls nicht sachdienlich sei.

Zum Zeitpunkt des Versands des in dieser Rechtssache fraglichen Steuerbescheids, nämlich am 30. Juni 2014, bestand nach ihrer Auffassung keine Ungleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen, die einen Widerspruch per Einschreiben einlegten, in Abhängigkeit davon, ob sich der Widerspruch auf eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder eine Veranlagung zur Provinzial- oder Gemeindesteuer beziehe. Da Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 erst

am 29. August 2014 – das heißt am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorerwähnten Gesetzes vom 25. April 2014 im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 2014 – in Kraft getreten sei, habe im EStGB 1992 zum Zeitpunkt des Versands des betreffenden Steuerbescheids eine Regelung gegolten, die sich in Bezug auf den Ablauf der Widerspruchsfrist nicht von der Regelung unterscheide, die in den fraglichen Bestimmungen vorgesehen sei, so wie sie vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan ausgelegt würden.

B.8.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.8.3. Da die in Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 vorgesehene Regelung grundsätzlich nicht nur für Situationen gilt, die nach Inkrafttreten dieser Regelung am 29. August 2014 entstehen, sondern auch unter dem Vorbehalt, dass keine verbindlich festgestellten Rechte beeinträchtigt werden, für die Folgen der während der früheren Regelung entstandenen Situationen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eintreten oder fortbestehen (Kass., 26. Mai 2005, C.04.0215.F), und da die Widerspruchsfrist, die in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache streitig ist, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 noch nicht abgelaufen war, ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht offensichtlich ohne Nutzen für die Lösung des vor diesem Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitfalls.

B.9.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen beruhe. Sie ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen dahin auszulegen seien, dass Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 auf das Verfahren betreffend den Widerspruch gegen eine Veranlagung zur Provinzial- oder Gemeindesteuer Anwendung finde.

B.9.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, die von ihm angewandten Bestimmungen auszulegen. Wenn dem Gerichtshof jedoch Bestimmungen unter Zugrundelegung einer offensichtlich falschen Auslegung vorgelegt werden, prüft der Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen nicht.

B.9.3. Nach Artikel 11 des Dekrets vom 30. Mai 2008 finden die in diesem Artikel erwähnten Bestimmungen des EStGB 1992, unter anderem Artikel 371, auf die Provinzial- und Gemeindesteuern Anwendung, sofern sie nicht spezifisch die Einkommensteuern betreffen und den Bestimmungen des Dekrets vom 30. Mai 2008 nicht widersprechen.

Wie in B.6 erwähnt wurde, hat das vorlegende Rechtsprechungsorgan ausgeführt, dass Artikel 371 des EStGB 1992 im Falle eines Widerspruchs gegen eine Veranlagung zur Provinzial- oder Gemeindesteuer nicht gelte, weil Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 30. Mai 2008 von der Regelung zum Widerspruchsverfahren im Bereich der Einkommensteuern abweiche. Angesichts des Umstands, dass die in Artikel 11 des Dekrets vom 30. Mai 2008 erwähnten Bestimmungen des EStGB 1992 nur für die Provinzial- und Gemeindesteuern gelten, sofern sie den Bestimmungen des Dekrets vom 30. Mai 2008 nicht widersprechen, ist die vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen zugrunde gelegte Auslegung nicht offensichtlich falsch.

B.10.1. Die in B.7 angeführte Ungleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen ergibt sich einerseits aus der Regelung der Frist für die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Veranlagung zur Gemeinde- oder Provinzialsteuer in der Flämischen Region im Sinne des Dekrets vom 30. Mai 2008 und andererseits der Regelung der Frist für die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Veranlagung zur föderalen Einkommensteuer im Sinne von Artikel 371 des EStGB 1992.

B.10.2. Ein solcher Behandlungsunterschied ist das Ergebnis der Autonomie, die den Regionen und der Föderalbehörde durch die Verfassung oder aufgrund derselben in den Angelegenheiten eingeräumt wird, die zu ihrer jeweiligen Zuständigkeit gehören.

Unbeschadet der etwaigen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung der Zuständigkeiten hätte diese Autonomie keinen Sinn, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Adressaten von einerseits föderalen Regeln und andererseits regionalen Regeln in analogen Angelegenheiten als solcher im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stünde.

B.11. Sofern die Vorabentscheidungsfrage in dem Sinne aufzufassen wäre, dass dem Gerichtshof die Frage vorgelegt wird, ob die Ungleichbehandlung zwischen den Adressaten

einer föderalen Regelung einerseits und einer regionalen Regelung andererseits mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung vereinbar ist, müsste die Vorabentscheidungsfrage verneint werden.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage kann jedoch auch so verstanden werden, dass dem Gerichtshof die Frage gestellt wird, ob die in Rede stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung vereinbar seien. Darin wird nämlich die Frage nach dem etwaigen Bestehen von Gewissheit über das Datum der Einreichung des Widerspruchs und dem etwaigen Zurverfügungstehen einer vollständigen Widerspruchsfrist betont.

Wenn die Frage so aufgefasst wird, sollen mit dieser dem Gerichtshof vorgelegten Frage nicht die Adressaten von einerseits regionalen Regeln und andererseits föderalen Regeln miteinander verglichen werden, sondern die Kategorie von Personen, denen die grundlegenden Garantien der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung, die in allen Verfahren gelten, vorenthalten würden, mit der Kategorie von Personen, für die diese Garantien uneingeschränkt gelten. Aus den von den Parteien beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen ergibt sich, dass sie eine sachdienliche Verteidigung in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung vorbringen konnten.

B.13. Nach Artikel 10 des Dekrets vom 30. Mai 2008 kann gegen die Entscheidung, die von der für den Widerspruch zuständigen Behörde erlassen wurde, oder in Ermangelung einer Entscheidung innerhalb der in Artikel 9 § 5 erwähnten Fristen eine Klage beim Gericht erster Instanz in dem Amtsgebiet, in dem die Steuer festgelegt wurde, erhoben werden und finden dabei die Artikel 1385*decies* und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches Anwendung.

Nach Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches wird die Klage im Zusammenhang mit Streitfällen bezüglich der Anwendung eines Steuergesetzes nur angenommen, wenn der Kläger vorher die durch oder aufgrund des Gesetzes organisierte administrative Beschwerde eingereicht hat.

B.14.1. Unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen führen diese Bestimmungen in Verbindung mit

Artikel 10 des Dekrets vom 30. Mai 2008 und Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches dazu, dass der Steuerpflichtige, wenn er seinen Widerspruch zwecks Zustellung als Einschreiben bei der Post innerhalb der in Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 30. Mai 2008 erwähnten Frist aufgibt und dieser Widerspruch bei der zuständigen Behörde erst nach Ablauf dieser Frist eingeht, nicht nur eine Prüfungsmöglichkeit bezüglich seines Widerspruchs durch die zuständige Verwaltungsbehörde verliert, sondern auch die Möglichkeit, eine zulässige gerichtliche Beschwerde betreffend die von ihm beanstandete Veranlagung zur Provinzial- oder Gemeindesteuer einzulegen.

B.14.2. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 95/2020 vom 25. Juni 2020 entschieden hat, hat eine Regelung, nach der ein per Einschreiben übersandte Beschwerde nur zulässig ist, wenn diese bei der zuständigen Behörde vor Ablauf der Beschwerdefrist eingeht, außerdem zur Folge, dass dem Steuerpflichtigen ein Teil dieser Frist vorenthalten wird, da er seine Beschwerdeschrift mehrere Tage vor dem Tag, an dem die Frist abläuft, versenden muss, damit er sich sicher sein kann, dass sie bei der zuständigen Behörde innerhalb dieser Frist eingeht. Eine solche Regelung beeinträchtigt die Rechtssicherheit des Steuerpflichtigen, da er keine Möglichkeit hat, etwaige von der Post verursachte Verzögerungen vorherzusehen.

B.15. Unter Zugrundelegung der vorerwähnten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen mit unverhältnismäßigen Folgen für die betreffende Kategorie von Personen verbunden und führen sie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen dieser Kategorie von Personen und der Kategorie von Personen, für die die Garantien im Rahmen der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung uneingeschränkt gelten. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung vereinbar.

B.16. Wie von der Flämischen Regierung angeführt wurde, können die fraglichen Bestimmungen jedoch auch auf eine andere Weise ausgelegt werden.

B.17.1. Nach Artikel 11 des Dekrets vom 30. Mai 2008 finden die in diesem Artikel angeführten Bestimmungen des EStGB 1992, unter anderem Artikel 371, auf die Provinzial- und Gemeindesteuern Anwendung, sofern sie nicht spezifisch die

Einkommensteuern betreffen und den Bestimmungen des Dekrets vom 30. Mai 2008 nicht widersprechen.

Nach Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 gilt das Datum des Poststempels auf dem Versandbeleg als Einreichungsdatum, wenn der Widerspruch per Einschreiben versendet wird. Diese Bestimmung betrifft nicht spezifisch die Einkommensteuern.

B.17.2. Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 30. Mai 2008 bestimmt, dass ein Widerspruch gegen eine Veranlagung zur Provinzial- oder Gemeindesteuer zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem in diesem Artikel genannten Tag eingelegt werden muss.

Diese Bestimmung präzisiert weder, auf welche Weise der Widerspruch an die zuständige Behörde zu übersenden ist, noch, zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch unter Berücksichtigung der Weise, auf welche er an diese Behörde übersendet wird, als « eingereicht » anzusehen ist.

B.17.3. Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 30. Mai 2008 kann folglich so ausgelegt werden, dass er einer Anwendung von Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 nach Artikel 11 dieses Dekrets in Bezug auf die Bestimmung des Zeitpunkts, an dem ein per Einschreiben übersandter Widerspruch als eingereicht anzusehen ist, nicht entgegensteht.

Diese Auslegung hat zur Folge, dass das Datum des Poststempels auf dem Versandbeleg als Datum der Einreichung eines Widerspruchs gegen eine Veranlagung zur Provinzial- oder Gemeindesteuer in der Flämischen Region anzusehen ist, wenn dieser Widerspruch per Einschreiben übersendet wird.

B.18. Bei Zugrundelegung der in B.17.3 erwähnten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 30. Mai 2008 « über die Festlegung, die Beitreibung und das Streitverfahren der Provinzial- und Gemeindesteuern » und Artikel 11 dieses Dekrets in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 29 des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2019 zum Haushalt 2020 verstoßen gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung, dahin ausgelegt, dass bei einem per Einschreiben übersandten Widerspruch gegen eine Veranlagung zur Gemeinde- oder Provinzialsteuer das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der zuständigen Behörde als Datum der Einreichung des Widerspruchs gilt.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung, dahin ausgelegt, dass bei einem per Einschreiben übersandten Widerspruch gegen eine Veranlagung zur Gemeinde- oder Provinzialsteuer das Datum des Poststempels auf dem Versandbeleg als Datum der Einreichung des Widerspruchs gilt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen